

Stellungnahme der UWG zum Thema Vorrangzonen für Windenergieanlagen

Sitzung des Gemeinderates am 22.06.2020

Wir als UWG verkennen nicht die Bedeutung der Nutzung von Windenergie bei dem notwendigen Ziel, den CO₂-Ausstoß durch die Nutzung fossiler Brennstoffe bis 2030 massiv zu reduzieren. Auch für die Erzeugung sogenannten „grünen Wasserstoffs“, für dessen Einsatz als Energieträger mit Zukunft wir uns einsetzen, wird eine intensive Nutzung der Windenergie unabdingbar sein.

Die anstehende Entscheidung über ein Planverfahren zur Feststellung von Vorrangzonen für WEA steht in einer Reihe von Überlegungen der vergangenen 18 Jahre, in denen die gesetzlichen Rahmenbedingungen immer wieder geändert worden sind und sich wahrscheinlich auch zukünftig wieder ändern werden.

Bereits in den Jahren 2002-2004 hat die Gemeinde prüfen lassen, ob und in welchem Umfang sich auf dem Gemeindegebiet Vorrangzonen für Windenergieanlagen ausweisen lassen. Unter den damals geltenden einschränkenden gesetzlichen Rahmenbedingungen konnte im Herbst 2004 auf dem Gemeindegebiet lediglich eine Fläche von ca. 2 ha ausgewiesen werden, auf der zudem noch eine Höhenbeschränkung von 125m inklusive des Rotors festgelegt wurde.

Im Jahr 2011 änderten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Das hatte zur Folge, dass die 7 Jahre zuvor ausgewiesene Vorrangzone nun im Vergleich zum Gemeindegebiet als zu klein bewertet wurde. Die damals geltenden Kriterien für Windenergie ließen 2015 nach Einschätzung der Verwaltung vermuten, dass die Gemeinde auf ihrem Gebiet nicht genügend substantiellen Raum zur Verfügung stellen kann und deshalb auf planerische Steuerung verzichten sollte. Außerdem hätte eine Beibehaltung der damaligen Vorrangzone das „Repowering“ der auf dem Gemeindegebiet bereits bestehenden Anlagen ausgeschlossen. Daraus hätten sich Schadensersatzansprüche ergeben können, da diese Anlagen niemals in eine neu auszuweisende Vorrangzone hätten einbezogen werden können. Diesen Argumenten folgten 2017 alle Fraktionen einstimmig.

Am 8.Mai 2018 wurde der aktuelle Windenergieerlass in Kraft gesetzt. Die **Gewichtung von Wald**, die **Vorschriften zu Abständen**, die **Gewichtung von Umwelt- und Landschaftsschutz** und Manches mehr wurden neu geregelt. Auch haben **bestehende Anlagen einen anderen Status bekommen und können auch außerhalb von Vorrangzonen liegend mit bestimmten Auflagen erneuert werden**. Damit hat sich aus unserer Sicht die Basis, auf der der Beschluss von 2017 beruhte, erneut verändert. Wie schnell sich gesetzliche Begrenzungen und Gewichtungen ändern können, kann man bei den Überlegungen zu Abstandsregelungen von Mobilfunkmasten in Autobahnnähe aktuell verfolgen. Das kann und wird wahrscheinlich auch das Thema Windenergie betreffen. Heutige Windräder haben Dimensionen, die die damalige Höhenbeschränkung mehr als verdoppeln und eine Landschaft völlig anderes dominieren als ältere Anlagen, die dagegen fast schon zwergenhaft wirken.

Eine Gemeinde kann beim Thema Windenergie nur Einfluss auf Raumordnung und Landschaftsbild nehmen, wenn sie die Planungshoheit über ihr Gemeindegebiet besitzt. Das ermöglicht ihr, Vorrangs- und Konzentrationszonen auszuweisen und damit den Bau von Windenergieanlagen zu fördern, aber auch zu steuern. Diese Planungshoheit hat die Gemeinde zurzeit aber nicht. Deshalb spricht sich die UWG dafür aus, die Untersuchung des Gemeindegebietes mit dem Ziel der Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen zu beschließen. Die Kosten für diese Untersuchung können nur vorsichtig - wie in der Vorlage dargestellt - geschätzt werden, sie sind wahrscheinlich nicht gering. Sie sind aber erforderlich, um zu rechtlich belastbaren Aussagen zu kommen. Wir halten sie angesichts der Bedeutung der Frage von Vorrangzonen für die weitere Planung und Entwicklung der Gemeinde dennoch für vertretbar.

Der Rat möge deshalb heute beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen Schritte zur Untersuchung des Gemeindegebietes auf mögliche Vorrangzonen für Windenergieanlagen einzuleiten.